



Stadt Backnang Sitzungsvorlage

N r . 187/11/GR

Federführendes Amt	Rechts- und Ordnungsamt		
Behandlung	Gremium	Termin	Status
zur Vorberatung	Verwaltungs- und Finanzausschuss	17.11.2011	öffentlich
zur Beschlussfassung	Gemeinderat	08.12.2011	öffentlich

Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen

Beschlussvorschlag:

Der Aufhebungssatzung zu der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen – Waaggebührenordnung – vom 31.01.1992 wird zugestimmt (siehe Anlage 1)

Haushaltsrechtliche Deckung	HHSt.:					
Haushaltsansatz:		EUR		EUR		
Haushaltsrest:		EUR		EUR		
Verpflichtungsermächtigung für Ausgaben im folgenden Jahr:		EUR		EUR		
Für Vergaben zur Verfügung:		EUR		EUR		
Aufträge erteilt (einschl.vorst.Vergabe):		EUR		EUR		
Noch freie Mittel/über bzw. außerplanmäßige Ausgaben:		EUR		EUR		
Amtsleiter:	Sichtvermerke:					
07.11.2011	I	II	10	20	60	61
Datum/Unterschrift Blumer	Kurzeichen Datum					

Begründung:

Die Bodenbrückenwaage in Backnang-Steinbach, Neue Bachstraße, war bis zum 31.12.2010 geeicht und in Betrieb. Für die weitere Aufrechterhaltung des Betriebes bis zum 31.12.20? wären Aufwendungen hinsichtlich Eichung und Wartung von rund 2.000,00 Euro entstanden.

Nachdem die Geeignetheit der Waage für landwirtschaftliche Fahrzeuge in den letzten Jahren nur noch eingeschränkt bestand, sind die Wägevorgänge erheblich zurückgegangen. Die von Herrn Ortsvorsteher Holzwarth ausgearbeitete Statistik belegt diese Entwicklung (Anlage 2).

Auf Nachfrage im November 2010 erklärte sich die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises mbH bereit, den Backnanger Landwirten die Nutzung der vorhandenen Bodenwaagen zukünftig auf der Deponie Backnang zu ermöglichen. Diese Bodenwaagen entsprechen den heute üblichen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf die Abmessungen. Bei einer Wiegeung bis 10.000 Tonnen Gewicht wird eine Kostenpauschale in Höhe von 4,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer und über 10.000 Tonnen in Höhe von 8,00 Euro zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben (siehe Anlage 3).

Im Einvernehmen mit den Vertretern der Landwirtschaft und dem Ortsvorsteher wurde daraufhin der öffentliche Betrieb der Bodenwaage zum 31.12.2010 eingestellt. Seit 01.01.2011 darf die Waage nicht mehr für den geschäftlichen Verkehr, d.h. für die Ermittlung von Preisen verwendet werden. Der Ortschaftsrat hat hierzu in der Sitzung am 09.2011 seine Zustimmung erteilt, verbunden mit der Maßgabe, die seither im Haushalt eingesetzten Mittel werden weiterhin für die Landwirtschaft verwendet.

.....

.... wurden die Haushaltsmittel für im Jahr 2012 erhöht.

Es wird vorgeschlagen, der Satzung über die Aufhebung der Waaggebühren zuzustimmen.

Anlagen:

Anlage 1

**Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen
- Waaggebührenordnung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 03.10.1983 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 08.12.2011 folgende Aufhebungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen – Waaggebührenordnung erlassen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeindewaagen vom 31.01.1992, öffentlich bekannt gemacht am 03.02.1992 in der Backnanger Kreiszeitung, wird aufgehoben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Backnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Backnang,

.....
Oberbürgermeister